

Anlage 3 zu ND 03/26

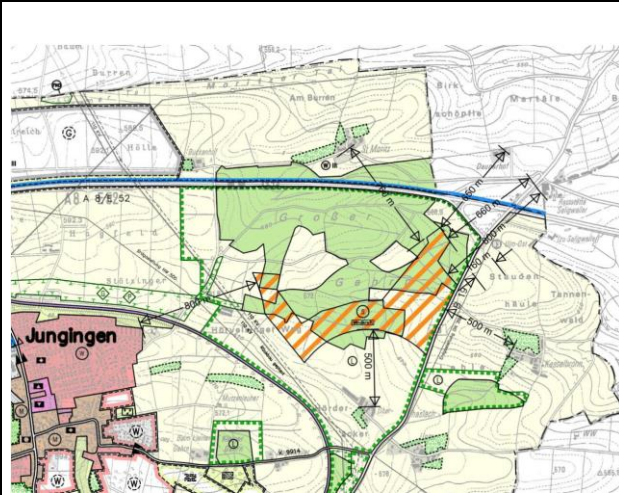
42. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarverbands Ulm

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden drei Äußerungen von Bürgern und Bürgerinnen vorgebracht.

Stellungnahme Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Einwender 1 über RA Brauns Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 Unter Vorlage der Vollmachten zeige ich erneut die anwaltliche Vertretung des [REDACTED] an. Anlage: Vollmacht – als Anl. 1 Für meine Mandantschaft gebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Stellungnahme ab. Für die Mandantschaft hatte ich bereits im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Teilbereich: Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit besitzt. Aus diesem Grund erfolgt die erneute Stellungnahme im Rahmen der jetzigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB betreffend Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu A Vorbemerkung zur Bauleitplanung: Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm, planfestgestellt am 5. Dezember 2025 und rechtswirksam seit 17. Januar 2026 erfolgte die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft im Teilbereich Ulm-Jungingen, um die Ziele der Energiewende zu unterstützen und den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert für Windenergie in Baden-Württemberg zu erfüllen. Mit Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Sonderbaufläche für Windkraft wurde die Fläche zugleich Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung erfolgt ergänzend für dieses Gebiet eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249f Abs. 3 BauGB (Darstellungspflicht für Beschleunigungsgebiete) für das bestehende Windenergiegebiet. Die Ausführungen zum aktuellen Planungsrecht begründen keine inhaltlichen Einwände gegenüber der vorliegenden Planung, die zu einer Planänderung führen. Es handelt sich



A. Vorbemerkung zur Bauleitplanung

Vorangestellt seien Ausführungen zur kommunalen Planung.

Bei Lektüre der Begründung/Erläuterung wird das gesamte Ausmaß der Neuregelungen der letzten Bundesregierung in den „Paketen“ im Herbst 2022 und Frühjahr/Sommer 2023 offenbar.

Das gesamte bisher über Jahrzehnte bewährte Planungsrecht und insbesondere die Maßgaben zum Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie die Schutznormen für Landschaft und Natur sowie die bisherigen Schutznormen für die Anwohner und betroffene Bevölkerung werden nahezu völlig beseitigt, um Windkraftanlagen möglichst uneingeschränkt Raum zu gewähren.

Dieser gesetzliche „Kahlschlag“ über Jahrzehnte bewährter Schutznormen führt dazu, dass der Schutz der Bevölkerung aber auch der Erhalt der Natur und Landschaft im Ergebnis keine Beachtung mehr findet.

Dies erstaunt insbesondere deshalb, weil zu Recht bei der Bevölkerung das Umweltbewusstsein und insbesondere der Erhalt der Natur und der Biodiversität in den Fokus gerückt und von der Bevölkerung dies auch angenommen wird.

Gerade diese schutzwürdigen Interessen werden durch die Gesetzgebung der letzten Bundesregierung konterkariert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass meine Mandantschaft erneuerbaren Energien durchaus positiv gegenübersteht. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen.

vielmehr um rechtspolitische Äußerungen. Eine Diskussion der Gesetzesvorgaben auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nicht angezeigt.

Die Regionalplanung legt grundlegende und übergeordnete Vorgaben fest. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinden keine eigenen Bauleitpläne entwickeln dürften oder müssten. Vielmehr haben sie innerhalb eines eigenen Handlungsspielraums die Möglichkeit, die im Regionalplan vorgesehenen Flächen genauer auszugestalten, an lokale Bedürfnisse anzupassen und im Sinne der städtebaulichen Interessen vor Ort zu konkretisieren (kommunale Planungshoheit). Gerade im Bereich der Windenergie eröffnet zudem das Baugesetzbuch den Gemeinden Spielräume zur aktiven Gestaltung, was insbesondere durch § 245e Abs. 5 BauGB unterstrichen wird.

Zu B I Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass es sich vorliegend um die geplante Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land handelt und um keine Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen. Bei der vorliegenden Plangebietsfläche handelt es sich bereits ein Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG.

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind Gebiete, die gemäß § 249c des Baugesetzbuchs (BauGB), § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgewiesen werden. Das übergeordnete Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern, um die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erfüllen.

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete vorbehaltlich der einzuhaltenden Kriterien des

Der Kommunalplaner gibt in seiner Begründung an: <i>In der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ der Region Donau-Iller von 2015 und der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller mit Verbindlichkeit vom 21. Dezember 2024 ist kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Stadtgebiet Ulm ausgewiesen.</i> <i>Für das Plangebiet werden im Regionalplan keine relevanten Aussagen getroffen. Für die Windenergieplanung ist vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Stand-orte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Somit sind außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windkraft keine Planungen für Windkraftanlagen möglich.</i> <i>Infolge einer Novelle des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB, sogenannte Gemeindeöffnungsklausel) ist es den Kommunen bis zur Umsetzung der Flächenziele in der Regionalplanung jedoch möglich, abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) über ein Zielabweichungsverfahren eigene Flächen für die Windenergie auch im regionalplanerisch festgelegten Ausschlussgebiet zu planen. Dies gilt allerdings nicht für Bereiche mit anderweitigen regionalplanerischen Zielfestlegungen mit für die Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen.</i> <i>Das geplante Windenergiegebiet ist also im derzeit gültigen Regionalplan nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt. Dies bedeutet, dass für die Ausweisung des vorgesehenen Windenergiegebietes im Flächennutzungsplan der Stadt Ulm ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen ist. Plant eine Gemeinde die bauleitplanerische Ausweisung eines Windenergiegebiets, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden, wenn der jeweilige Raumordnungsplan an der entsprechenden Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen festlegt. Entsprechend wird vorliegend davon ausgegangen, dass dem Antrag auf Zielabweichung entsprochen wird.</i>	Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. § 249c Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, wenn das Gebiet in einem der folgenden Gebiete liegt: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Eine unter 2. genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind. Eine Prüfung der Kriterien gem. § 249c Abs. 2 BauGB erfolgt im Rahmen des Umweltberichts bzw. der den Unterlagen beigefügten modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur vorliegenden 42. Flächennutzungsplanänderung wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, die den Planunterlagen zum Entwurf beigefügt wird. Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art,
---	--

Hieraus ergibt sich, dass aus regionalplanerischer Sicht die Ausweisung der gegenständlichen Fläche zur Nutzung der Windenergie nicht angezeigt ist. Vielmehr geht die Ausweisung der Fläche auf das Bestreben der Stadt bzw. der Stadtwerke zurück. Voraussetzung einer Bauleitplanung ist stets die Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. An einer Erforderlichkeit der Planung fehlt es vorliegend, weil bereits die Regionalplanung eine entsprechende Regelung getroffen hat. Das angestrebte Ziel der Flächenbeitragswerte in Baden-Württemberg ist durch die Regionalplanung mehr als erfüllt, sodass es einer ergänzenden Planung und Ausweisung von Flächen nicht bedarf. Zwar steht es im Ermessen der Gemeinde gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange zu verfolgen. Hierbei hat sie aber eine Abwägung vorzunehmen, die auch die Belange der betroffenen Anwohner zu berücksichtigen hat. Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gilt nicht nur für den Anlass, sondern auch für den Inhalt des Plans und damit für jede seiner Festsetzungen. „Erforderlich“ ist eine Bauleitplanung aber nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet; <i>Battis in Baugesetzbuch Kommentar, zu § 1 Rz. 26.</i> Bauleitpläne sind somit dann „erforderlich“, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können. Genau dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch in Zusammenhang mit Windkraftanlagen den Gesichtspunkt der „planerischen Selbstbeschränkung“ bzw. der „planerischen Zurückhaltung“ wiederholt zur Geltung gebracht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Belastung benachbarter Gemeinden bzw. benachbarter Wohnplätze. Dies alles ist in der vorliegenden Planung nicht beachtet worden.	die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar. Eine Ausweisung des Plangebiets nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung von anlagen- und baubedingter Vermeidungsmaßnahmen für möglich gehalten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Flächennutzungsplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Im Rahmen des Planverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wird geprüft, ob ein Beschleunigungsgebiet umsetzbar ist. Diese Prüfung ist im Umweltbericht ausreichend erfolgt und wird durch die Ergebnisse der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt. Auf dieser Ebene ist es ausreichend, eine verlässliche Prognose zu haben, die zeigt, dass der Errichtung von Windenergieanlagen später keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Im Zuge der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Belang des Artenschutzes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt. Im Zuge der festgelegten Minderungsmaßnahmen wird u.a. im Rahmen der durchzuführenden ökologischen Baubegleitung die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote sichergestellt. Zu B II Landschaftsschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass es sich vorliegend um die geplante Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land handelt und um keine Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen. Bei der vorliegenden Plangebietsfläche handelt es sich bereits ein Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG. Für Landschaftsschutzgebiete ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten
---	--

B. Inhaltliche Stellungnahme zur Planung I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG: Der Ausweisung der Sonderbaufläche Ulm-Jungingen zur Nutzung der Windenergie stehen nach hiesiger Information Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche bzw. Windeignungsfläche für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen, landschaftsschutzrechtlichen Belange und die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt wird, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. <i>BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und</i>	sind, wenn sich der Standort der Windkraftanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Dies gilt auch, wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind; es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Vorliegend handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Windenergiegebiet. Die 41. Flächennutzungsplanänderung, die die Darstellung der Sonderbaufläche für Wind beinhaltet, ist seit 17. Januar 2026 rechts-wirksam. Eine Diskussion der Gesetzesvorgaben auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nicht angezeigt. Grundsätzlich wird ergänzend angemerkt, dass eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur im Ausnahmefall anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Eine derart herausgehobene Stellung der Landschaft ist hier nicht anzunehmen. Zu B III militärische Belange Im Rahmen der Behördenbeteiligung erfolgte eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Mit Stellungnahme vom 28. Januar 2026 wurde mitgeteilt, dass der 42. Änderung des Flächennutzungsplans bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 1073 m über NHN, aus militärischer Sicht zugestimmt wird. Bei einem vorhandenen Gelände von max. ca. 580 m NHN im Plangebiet ist für die Errichtung von WEA ein ausreichend hoher Spielraum in der Höhengestaltung gegeben. Dieser Sachverhalt ist bereits aus der 41. Flächennutzungsplanänderung bzgl. der Darstellung der Sonderbaufläche für Wind bekannt und sowohl in den Planunterlagen (Begründungen) der 41. als auch der 42. Flächennutzungsplanänderung inhaltlich dargestellt. Zu C Anwohner und Nachbarn und C I Schallimmissionen Grundsätzlich ist auch in Bezug auf diese An-
--	--

<i>BVerwG, Urt. V. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris</i> Vorgelegt wird durch den planenden Nachbarschaftsverband ein Umweltbericht. Weder der Umweltbericht noch die Begründung der Planung enthalten aber konkrete Aussagen zum Naturschutz. Die Begründung führt lediglich aus: <i>Gemäß der strategischen Umweltprüfung zur gegenwärtig in Aufstellung befindlichen 6. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel „Windkraft“ sind Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz nicht betroffen.</i> <i>Nordwestlich der geplanten Sonderbaufläche liegt in etwa 20 m Entfernung eine Fläche mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A und Vorkommen von Sonderstatus-Arten nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) keine detaillierten Windkraftanlagenstandorte und weitere Spezifikationen (z. B. Nabenhöhe, Rotordurchmesser) festgelegt werden, ist keine weitergehende Auseinandersetzung mit diesem Belang möglich. Auf eine ggf. erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktsituation und den Bedarf einer vertieften Auseinandersetzung auf nachgelagerter Ebene (Schutzmaßnahmen, Standortverschiebungen/Standortwahl etc.) wird vorliegend hingewiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Flächennutzungsplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Aufgrund der Lage der geplanten Sonderbaufläche außerhalb eines Gebietes der Kategorie A und Vorkommen von Sonderstatus-Arten ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</i> ... <i>Aufgrund der vorhandenen Biotope und Lebensräume ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen gegenüber geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche</i>	regung anzumerken, dass es sich bei vorliegenden Plangebiet bereits um ein bestehendes Windenergiegebiet handelt und im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung die Prüfung der zusätzlichen Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land erfolgt. Die bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 500 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windkraftanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Im Rahmen der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans wird Oberhaslach dem Außenbereich zugehörig eingestuft. Zudem ist im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes keine Bauflächendarstellung für diesen Bereich gegenständlich. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass ein Ortsteil im Sinne des BauGB gemäß § 34 BauGB bestimmt wird („im Zusammenhang bebauter Ortsteil“). Ein Ortsteil liegt vor, wenn eine zusammenhängende Bebauung vorhanden ist, die einen gewissen Gewichtszuschnitt, eine Eigenständigkeit und ein geprägtes Siedlungsbild aufweist. Dies betrifft Qualität und Struktur der Bebauung, nicht Einwohnerzahlen oder Zähleranschlüsse. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei einer Windkraftanlage mit einem Schallleistungspegel von 108 dB(A) ist alleinig aufgrund der räumlichen Distanz davon auszugehen, dass ab einer Entfernung von ca. 400 m zur Nachtzeit der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) für Wohnnutzungen im Außenbereich eingehalten wird. Unter Berücksichtigung der in der Flächennutzungsplanänderung enthaltenden Abstände ist grundlegend von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen und einer möglichen Realisierung von Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt.
--	---

<i>Untersuchung und evtl. geeignete CEF-Maßnahmen sollten deshalb auf Ebene der Genehmigung stattfinden.</i> Der Planer unterlässt in vorliegendem Fall bewusst eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die Unterlassung konkreter Naturschutzprüfungen durch den Kommunalplaner ist jedoch rechtswidrig. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB insbesondere bezüglich des Naturschutzes einzufordern. Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung bislang nicht stattgefunden hat. II. Landschaftsschutz Einer Ausweisung der Sonderbaufläche Ulm-Jungingen zur Nutzung der Windenergie verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes. Der Planer führt zum Thema Landschaft aus: <i>Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Jungingen. Dessen Schutzzweck ist, die Reste der ehemaligen Kulturlandschaft um Jungingen und seine Weiler Kesselbronn, St. Moritz und Unterhaslach mit ihren Wäldern, Gehölzen und Wiesen sowie das Gebiet in seiner Einheit als unverbaute Landschaft und ortsnahe Erholungsgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.</i> ... <i>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als hoch eingestuft.</i> Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.	Im Genehmigungsverfahren wird ein detailliertes Schallgutachten erstellt, das die tatsächliche Topographie, Schallausbreitung und Betriebsszenarien sowie weitere relevante WKA berücksichtigt. Schallimmissionsberechnungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans. Sollte sich im Genehmigungsverfahren zeigen, dass Grenzwerte überschritten werden, sind entsprechende Maßnahmen seitens der Behörde, wie z. B. Abschaltauflagen anzuordnen. Im Ergebnis sind entsprechend keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm zu verzeichnen. Näheres bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zu C II Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme Grundsätzlich ist auch in Bezug auf diese Anregung anzumerken, dass es sich bei vorliegenden Plangebiet bereits um ein bestehendes Windenergiegebiet handelt und im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung die Prüfung der zusätzlichen Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land erfolgt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird aufgezeigt, welche Vorgabe seitens des Gesetzgebers zu berücksichtigen ist. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einer Windkraftanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windkraftanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Diese Abstände können durch in dem Gebiet zu errichtende Anlagen gewahrt werden. Auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist im Rahmen des Rücksichtnahmegebots sicherzustellen, dass unzumutbare Auswirkungen für Nachbarn ausgeschlossen bleiben. Für die Beurteilung kommt es stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Die bloße räumliche Nähe mehrerer Windparks allein ist nicht ausschlagge-
---	--

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-270 m genehmigt werden.

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

bend. Maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche Wirkung, die insbesondere auch durch topographische Gegebenheiten und das Geländeprofil beeinflusst wird. Auf Ebene der Flächennutzungsplan sind diese konkreten Umstände aufgrund der offenen Windkraftanlagenstandorte nicht bekannt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Belang hinreichend berücksichtigt.

Zu C III Infraschall

Grundsätzlich ist auch in Bezug auf diese Anregung anzumerken, dass es sich bei vorliegenden Plangebiet bereits um ein bestehendes Windenergiegebiet handelt und im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung die Prüfung der zusätzlichen Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land erfolgt.

Im Vergleich zu anderen technischen oder natürlichen Quellen sind Windenergieanlagen verhältnismäßig schwache Infraschallquellen. Laut Messungen der Landesanstalt für Umwelt in Baden-Württemberg (LUBW) liegt der Infraschall bereits bei einem Abstand von 150 Metern von einer Windkraftanlage unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach wenigen hundert Metern wird er von weiteren natürlichen Geräuschen überdeckt. Aus diesem Grund wird nicht von Belästigungseffekten bei Infraschall ausgegangen.

Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand erzeugen Windkraftanlagen Infraschallpegel, die in von Wohnnutzungen betroffenen Bereichen deutlich unter den international als potenziell gesundheitlich relevant eingestufteten Werten liegen. Kausale Zusammenhänge zwischen Infraschall von Windkraftanlagen und nachweisbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen konnten bislang nicht festgestellt werden. Natürliche Quellen von Infraschall, etwa durch Wind oder atmosphärische Phänomene, verursachen vergleichbare oder höhere Pegel.

Da für Infraschall weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene gesetzliche Grenzwerte existieren und die derzeit verfügbare wissenschaftliche Evidenz keine gesundheitlichen Risiken bestätigt, ist vorliegend von ei-

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: – Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden – Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) – Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren. III. militärische Belange Die militärischen Belange sind offensichtlich bislang ungeklärt. Der Luftraum bildet eine wichtige Möglichkeit für die Bundeswehr von Laupheim zum Heeresflugplatz Niederstetten zu gelangen. Gerade der Nato-Stützpunkt Ulm muss für den Verteidigungsfall gestärkt werden. Auf die besondere Situation der Bundeswehr und die derzeitigen Anstrengungen der Bundesregierung die Verteidigungsbereitschaft herzustellen, muss nicht besonders hingewiesen werden. Jede Einschränkung der Bundeswehr ist deshalb zu unterlassen. C. Anwohner und Nachbarn Zur näheren Erläuterung liegt, dass in Oberhaslach über 30 Personen wohnen. Es handelt sich dementsprechend nicht um ein „landwirtschaftliches Einzelgehöft“, sondern um einen Ortsteil. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die SWU (StadtWerkeUlm) in Oberhaslach 10 offizielle Stromzähler installiert haben. Hinzu kommen noch 4 vom Mandanten verbaute Stromzähler in dessen Einliegerwohnungen. Bei der Beurteilung der	ner Unbedenklichkeit der Infraschallimmissionen durch Windkraftanlagen auszugehen.
--	---

nachfolgenden privaten Belange ist dies zu berücksichtigen.

I. Schallimmissionen:

Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Bewohner der anliegenden Gemeinden und Anwohner haben deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG.

Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der Anwohner der Potenzialfläche 36.

Von den Windkraftanlagen gehen Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).

Der Flächennutzungsplaner legt keine Schallprognose vor.

Auch hier verschiebt der Flächennutzungsplaner die Prüfung von Immissionen wieder in den Bereich des Genehmigungsverfahrens.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windkraftanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagengenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt werden.

Hier verkennt der Planer, dass durchaus die sonst übliche Heranziehung einer Referenzanlage eines gängigen Typs möglich ist. Hieraus lassen sich zumindest ansatzweise die Immissionsbelastungen der Anwohner bestimmen.

Flächennutzungspläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca.15 Jahren und mehr erstellt

werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen.

Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern.

Eine weitere Dauerbelastung besteht durch den permanenten Lärm der A 8, die 24 Stunden stark frequentiert ist.

Es ist bekannt, dass Verkehrslärm grundsätzlich im Rahmen der Prüfung nach TA-Lärm nicht zu berücksichtigen ist. Ebenfalls bekannt ist aber auch, dass die Lärmbelastung durch Verkehrslärm real existiert und negativ auf die Gesundheit physisch und psychisch einwirkt. Die Gesamtsituation muss daher berücksichtigt werden, es sei denn, das Wohlergehen und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung spielt für den Kommunalplaner keine Rolle.

II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Der Planer beruft sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die letzte Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert.

Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem Gesetzgeber fremd ist.

Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das

Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig.

Überdimensional hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.

Hinzu kommt, dass derzeit weitere Windparks in Planung sind, die nun zusammen mit dem hiesigen Vorhaben zur Einkreisung des Anwesens der Mandantschaft führen. Dies sind WKA Seligweiler, Göttingen-Thalfingen, Langenau-Hörvelsingen.

III. Infraschall:

Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros ignoriert.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.

Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.

Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – als Anl. 2

Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen – als Anl. 3

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase.

Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie

ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge un stetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.

Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).

-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 4

Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:

- Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 5

- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 6

- Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 7

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen

auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschiedigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18.

Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.

Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Richter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren

bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.

Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 – als Anl. 8

Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – als Anl. 9

Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:

„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“

Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen.

Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.

Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.

Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.

In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.

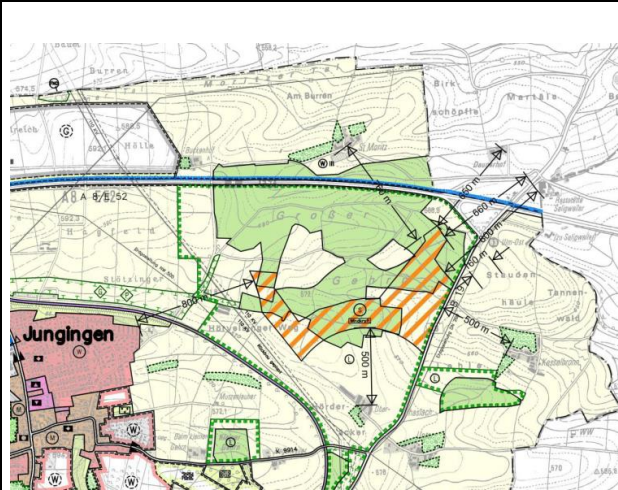
Fazit:

Nicht nachvollziehbar ist das vorgenommene Ergebnis der Eignungsanalyse im Rahmen der Kommunalplanung:

Zusammenfassende Stellungnahme, Empfehlung für die weiterführende Planung Im Zuge der Umsetzung der Windkraftanlagen auf der geplanten Sonderbaufläche sind zum Teil hohe Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien, des hohen Windpotenzials der Fläche und der bereits vorhandenen Überprägung des Planbereichs durch Bundesautobahn, Landesstraße und Freileitung) wird zugunsten der Windenergienutzung abgewogen und an der Planung festgehalten.

Die aktuellen Planungen zum Ausbau der Windkraft im Raum Ulm-Jungingen sind auch angesichts der weiteren geplanten Windparks völlig

überzogen, rücksichtslos und werden den Lebensraum der Anwohner und Betroffenen drastisch verändern. Sie bedrohen die Gesundheit und verhindern eine allgemeine Akzeptanz der Energiewende. Abgesehen davon leidet die Planung an den mehr als dürftigen Planunterlagen. Einer Ausweisung der Fläche als Beschleunigungsgebiet wird deshalb widersprochen. <i>Anlagen als PDF im Anhang</i>	
Einwender 2 über RA Brauns Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 Unter Vorlage der Vollmachten zeige ich erneut die anwaltliche Vertretung [REDACTED] an. Anlage: Vollmacht – als Anl. 1 Für meine Mandantschaft gebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Stellungnahme ab. Für die Mandantschaft hatte ich bereits im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Teilbereich: Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit besitzt. Aus diesem Grund erfolgt die erneute Stellungnahme im Rahmen der jetzigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB betreffend Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes. Anlass der Planung Die Stadt Ulm möchte zur Förderung der Energiewende und Vereinfachung sowie Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in ihrem Gemeindegebiet ein Beschleunigungsgebiet „Wind“ gemäß § 249c BauGB ausweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu A Vorbemerkung zur Bauleitplanung: Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm, planfestgestellt am 5. Dezember 2025 und rechtswirksam seit 17. Januar 2026 erfolgte die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft im Teilbereich Ulm-Jungingen, um die Ziele der Energiewende zu unterstützen und den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert für Windenergie in Baden-Württemberg zu erfüllen. Mit Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Sonderbaufläche für Windkraft wurde die Fläche zugleich Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung erfolgt ergänzend für dieses Gebiet eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249f Abs. 3 BauGB (Darstellungspflicht für Beschleunigungsgebiete) für das bestehende Windenergiegebiet. Die Ausführungen zum aktuellen Planungsrecht begründen keine inhaltlichen Einwände gegenüber der vorliegenden Planung, die zu einer Planänderung führen. Es handelt sich vielmehr um rechtspolitische Äußerungen. Eine Diskussion der Gesetzesvorgaben auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nicht angezeigt. Die Regionalplanung legt grundlegende und übergeordnete Vorgaben fest. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinden keine eigenen Bauleitpläne entwickeln dürften oder



A. Vorbemerkung zur Bauleitplanung

Vorangestellt seien Ausführungen zur kommunalen Planung.

Bei Lektüre der Begründung/Erläuterung wird das gesamte Ausmaß der Neuregelungen der letzten Bundesregierung in den „Paketen“ im Herbst 2022 und Frühjahr/Sommer 2023 offenbar.

Das gesamte bisher über Jahrzehnte bewährte Planungsrecht und insbesondere die Maßgaben zum Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie die Schutznormen für Landschaft und Natur sowie die bisherigen Schutznormen für die Anwohner und betroffene Bevölkerung werden nahezu völlig beseitigt, um Windkraftanlagen möglichst uneingeschränkt Raum zu gewähren.

Dieser gesetzliche „Kahlschlag“ über Jahrzehnte bewährter Schutznormen führt dazu, dass der Schutz der Bevölkerung aber auch der Erhalt der Natur und Landschaft im Ergebnis keine Beachtung mehr findet.

Dies erstaunt insbesondere deshalb, weil zu Recht bei der Bevölkerung das Umweltbewusstsein und insbesondere der Erhalt der Natur und der Biodiversität in den Fokus gerückt und von der Bevölkerung dies auch angenommen wird.

Gerade diese schutzwürdigen Interessen werden durch die Gesetzgebung der letzten Bundesregierung konterkariert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass meine Mandantschaft erneuerbaren Energien durchaus positiv gegenübersteht. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen.

müssten. Vielmehr haben sie innerhalb eines eigenen Handlungsspielraums die Möglichkeit, die im Regionalplan vorgesehenen Flächen genauer auszugestalten, an lokale Bedürfnisse anzupassen und im Sinne der städtebaulichen Interessen vor Ort zu konkretisieren (kommunale Planungshoheit). Gerade im Bereich der Windenergie eröffnet zudem das Baugesetzbuch den Gemeinden Spielräume zur aktiven Gestaltung, was insbesondere durch § 245e Abs. 5 BauGB unterstrichen wird.

Zu B I Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass es sich vorliegend um die geplante Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land handelt und um keine Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen. Bei der vorliegenden Plangebietsfläche handelt es sich bereits ein Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG.

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind Gebiete, die gemäß § 249c des Baugesetzbuchs (BauGB), § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgewiesen werden. Das übergeordnete Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeichieranlagen am selben Standort, zu fördern, um die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erfüllen.

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete vorbehaltlich der einzuhaltenden Kriterien des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. § 249c Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, wenn das Gebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

3. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und

Der Kommunalplaner gibt in seiner Begründung an:

In der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ der Region Donau-Iller von 2015 und der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller mit Verbindlichkeit vom 21. Dezember 2024 ist kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Stadtgebiet Ulm ausgewiesen.

Für das Plangebiet werden im Regionalplan keine relevanten Aussagen getroffen. Für die Windenergieplanung ist vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Stand-orte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Somit sind außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windkraft keine Planungen für Windkraftanlagen möglich.

Infolge einer Novelle des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB, sogenannte Gemeindeöffnungsklausel) ist es den Kommunen bis zur Umsetzung der Flächenziele in der Regionalplanung jedoch möglich, abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) über ein Zielabweichungsverfahren eigene Flächen für die Windenergie auch im regionalplanerisch festgelegten Ausschlussgebiet zu planen. Dies gilt allerdings nicht für Bereiche mit anderweitigen regionalplanerischen Zielfestlegungen mit für die Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen.

Das geplante Windenergiegebiet ist also im derzeit gültigen Regionalplan nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt. Dies bedeutet, dass für die Ausweisung des vorgesehenen Windenergiegebietes im Flächennutzungsplan der Stadt Ulm ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen ist. Plant eine Gemeinde die bauleitplanerische Ausweisung eines Windenergiegebiets, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden, wenn der jeweilige Raumordnungsplan an der entsprechenden Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen festlegt. Entsprechend wird vorliegend davon ausgegangen, dass dem Antrag auf Zielabweichung entsprochen wird.

Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

4. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine unter 2. genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Eine Prüfung der Kriterien gem. § 249c Abs. 2 BauGB erfolgt im Rahmen des Umweltberichts bzw. der den Unterlagen beigefügten modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur vorliegenden 42. Flächennutzungsplanänderung wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, die den Planunterlagen zum Entwurf beigefügt wird. Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar. Eine Ausweisung des Plangebiets nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung von anlagen- und baubedingter Vermeidungsmaßnahmen für möglich gehalten.

Hieraus ergibt sich, dass aus regionalplanerischer Sicht die Ausweisung der gegenständlichen Fläche zur Nutzung der Windenergie nicht angezeigt ist.

Vielmehr geht die Ausweisung der Fläche auf das Bestreben der Stadt bzw. der Stadtwerke zurück. Voraussetzung einer Bauleitplanung ist stets die Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. An einer Erforderlichkeit der Planung fehlt es vorliegend, weil bereits die Regionalplanung eine entsprechende Regelung getroffen hat. Das angestrebte Ziel der Flächenbeitragswerte in Baden-Württemberg ist durch die Regionalplanung mehr als erfüllt, sodass es einer ergänzenden Planung und Ausweisung von Flächen nicht bedarf.

Zwar steht es im Ermessen der Gemeinde gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange zu verfolgen.

Hierbei hat sie aber eine Abwägung vorzunehmen, die auch die Belange der betroffenen Anwohner zu berücksichtigen hat.

Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gilt nicht nur für den Anlass, sondern auch für den Inhalt des Plans und damit für jede seiner Festsetzungen.

„Erforderlich“ ist eine Bauleitplanung aber nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet;

Battis in Baugesetzbuch Kommentar, zu § 1 Rz. 26.

Bauleitpläne sind somit dann „erforderlich“, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können.

Genau dies ist aber vorliegend nicht der Fall.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch in Zusammenhang mit Windkraftanlagen den Gesichtspunkt der „planerischen Selbstbeschränkung“ bzw. der „planerischen Zurückhaltung“ wiederholt zur Geltung gebracht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Belastung benachbarter Gemeinden bzw. benachbarter Wohnplätze. Dies alles ist in der vorliegenden Planung nicht beachtet worden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Flächennutzungsplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Im Rahmen des Planverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wird geprüft, ob ein Beschleunigungsgebiet umsetzbar ist. Diese Prüfung ist im Umweltbericht ausreichend erfolgt und wird durch die Ergebnisse der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt. Auf dieser Ebene ist es ausreichend, eine verlässliche Prognose zu haben, die zeigt, dass der Errichtung von Windenergieanlagen später keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Im Zuge der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Belang des Artenschutzes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt. Im Zuge der festgelegten Minderungsmaßnahmen wird u.a. im Rahmen der durchzuführenden ökologischen Baubegleitung die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote sichergestellt.

Zu B II Landschaftsschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass es sich vorliegend um die geplante Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land handelt und um keine Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen. Bei der vorliegenden Plangebietsfläche handelt es sich bereits ein Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG.

Für Landschaftsschutzgebiete ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windkraftanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Dies gilt auch, wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind; es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Vorliegend handelt es sich bei dem

B. Inhaltliche Stellungnahme zur Planung I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG: Der Ausweisung der Sonderbaufläche Ulm-Jungingen zur Nutzung der Windenergie stehen nach hiesiger Information Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche bzw. Windeignungsfläche für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen, landschaftsschutzrechtlichen Belange und die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt wird, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. <i>BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und</i>	Plangebiet um ein Windenergiegebiet. Die 41. Flächennutzungsplanänderung, die die Darstellung der Sonderbaufläche für Wind beinhaltet, ist seit 17. Januar 2026 rechts-wirksam. Eine Diskussion der Gesetzesvorgaben auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nicht angezeigt. Grundsätzlich wird ergänzend angemerkt, dass eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur im Ausnahmefall anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Eine derart herausgehobene Stellung der Landschaft ist hier nicht anzunehmen. Zu B III militärische Belange Im Rahmen der Behördenbeteiligung erfolgte eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Mit Stellungnahme vom 28. Januar 2026 wurde mitgeteilt, dass der 42. Änderung des Flächennutzungsplans bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 1073 m über NHN, aus militärischer Sicht zugestimmt wird. Bei einem vorhandenen Gelände von max. ca. 580 m NHN im Plangebiet ist für die Errichtung von WEA ein ausreichend hoher Spielraum in der Höhengestaltung gegeben. Dieser Sachverhalt ist bereits aus der 41. Flächennutzungsplanänderung bzgl. der Darstellung der Sonderbaufläche für Wind bekannt und sowohl in den Planunterlagen (Begründungen) der 41. als auch der 42. Flächennutzungsplanänderung inhaltlich dargestellt. Zu C Anwohner und Nachbarn und C I Schallimmissionen Grundsätzlich ist auch in Bezug auf diese Anregung anzumerken, dass es sich bei vorliegenden Plangebiet bereits um ein bestehendes Windenergiegebiet handelt und im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung die Prüfung der zusätzlichen Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land erfolgt. Die bei der Festlegung von Windenergiegebiete
--	--

<i>BVerwG, Urt. V. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris</i> Vorgelegt wird durch den planenden Nachbarschaftsverband ein Umweltbericht. Weder der Umweltbericht noch die Begründung der Planung enthalten aber konkrete Aussagen zum Naturschutz. Die Begründung führt lediglich aus: <i>Gemäß der strategischen Umweltprüfung zur gegenwärtig in Aufstellung befindlichen 6. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel „Windkraft“ sind Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz nicht betroffen.</i> <i>Nordwestlich der geplanten Sonderbaufläche liegt in etwa 20 m Entfernung eine Fläche mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A und Vorkommen von Sonderstatus-Arten nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) keine detaillierten Windkraftanlagenstandorte und weitere Spezifikationen (z. B. Nabenhöhe, Rotordurchmesser) festgelegt werden, ist keine weitergehende Auseinandersetzung mit diesem Belang möglich. Auf eine ggf. erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktsituation und den Bedarf einer vertieften Auseinandersetzung auf nachgelagerter Ebene (Schutzmaßnahmen, Standortverschiebungen/Standortwahl etc.) wird vorliegend hingewiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Flächennutzungsplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Aufgrund der Lage der geplanten Sonderbaufläche außerhalb eines Gebietes der Kategorie A und Vorkommen von Sonderstatus-Arten ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</i> ... <i>Aufgrund der vorhandenen Biotope und Lebensräume ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen gegenüber geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche</i>	ten zwingend einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 500 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windkraftanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Im Rahmen der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans wird Oberhaslach dem Außenbereich zugehörig eingestuft. Zudem ist im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes keine Bauflächendarstellung für diesen Bereich gegenständlich. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass ein Ortsteil im Sinne des BauGB gemäß § 34 BauGB bestimmt wird („im Zusammenhang bebauter Ortsteil“). Ein Ortsteil liegt vor, wenn eine zusammenhängende Bebauung vorhanden ist, die einen gewissen Gewichtszuschnitt, eine Eigenständigkeit und ein geprägtes Siedlungsbild aufweist. Dies betrifft Qualität und Struktur der Bebauung, nicht Einwohnerzahlen oder Zähleranschlüsse. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei einer Windkraftanlage mit einem Schallleistungspegel von 108 dB(A) ist alleinig aufgrund der räumlichen Distanz davon auszugehen, dass ab einer Entfernung von ca. 400 m zur Nachtzeit der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) für Wohnnutzungen im Außenbereich eingehalten wird. Unter Berücksichtigung der in der Flächennutzungsplanänderung enthaltenen Abstände ist grundlegend von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen und einer möglichen Realisierung von Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt. Im Genehmigungsverfahren wird ein detailliertes Schallgutachten erstellt, das die tatsächliche Topographie, Schallausbreitung und Betriebsszenarien sowie weitere relevante WKA berücksichtigt. Schallimmissionsberechnungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des
--	--

<i>Untersuchung und evtl. geeignete CEF-Maßnahmen sollten deshalb auf Ebene der Genehmigung stattfinden.</i> Der Planer unterlässt in vorliegendem Fall bewusst eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die Unterlassung konkreter Naturschutzprüfungen durch den Kommunalplaner ist jedoch rechtswidrig. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB insbesondere bezüglich des Naturschutzes einzufordern. Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung bislang nicht stattgefunden hat. II. Landschaftsschutz Einer Ausweisung der Sonderbaufläche Ulm-Jungingen zur Nutzung der Windenergie verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes. Der Planer führt zum Thema Landschaft aus: <i>Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Jungingen. Dessen Schutzzweck ist, die Reste der ehemaligen Kulturlandschaft um Jungingen und seine Weiler Kesselbronn, St. Moritz und Unterhaslach mit ihren Wäldern, Gehölzen und Wiesen sowie das Gebiet in seiner Einheit als unverbaute Landschaft und ortsnahe Erholungsgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.</i> ... <i>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als hoch eingestuft.</i> Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.	Flächennutzungsplans. Sollte sich im Genehmigungsverfahren zeigen, dass Grenzwerte überschritten werden, sind entsprechende Maßnahmen seitens der Behörde, wie z. B. Abschaltauflagen anzuordnen. Im Ergebnis sind entsprechend keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm zu verzeichnen. Näheres bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zu C II Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme Grundsätzlich ist auch in Bezug auf diese Anregung anzumerken, dass es sich bei vorliegenden Plangebiet bereits um ein bestehendes Windenergiegebiet handelt und im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung die Prüfung der zusätzlichen Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land erfolgt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird aufgezeigt, welche Vorgabe seitens des Gesetzgebers zu berücksichtigen ist. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einer Windkraftanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windkraftanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Diese Abstände können durch in dem Gebiet zu errichtende Anlagen gewahrt werden. Auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist im Rahmen des Rücksichtnahmegebots sicherzustellen, dass unzumutbare Auswirkungen für Nachbarn ausgeschlossen bleiben. Für die Beurteilung kommt es stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Die bloße räumliche Nähe mehrerer Windparks allein ist nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche Wirkung, die insbesondere auch durch topographische Gegebenheiten und das Geländeprofil beeinflusst wird. Auf Ebene der Flächennutzungsplan sind diese konkreten Umstände aufgrund der offenen Windkraftanlagenstandorte nicht bekannt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Belang hinreichend berücksichtigt. Inwieweit die Nutzung eines Betriebs durch
---	--

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-270 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.	eine Windkraftanlage unzumutbar beeinträchtigt wird, wird anhand von Prüfkriterien, vornehmlich Lärm, Schattenwurf und optische Wirkung vorgenommen. Werden alle Immissionsgrenzwerte (Lärm, Schattenwurf) eingehalten, ist davon auszugehen, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung eines Betriebs durch eine Windkraftanlage vorliegt. Die konkreten Untersuchungen erfolgen auf Ebene der Genehmigung für die konkreten Standorte der Windkraftanlagen. Die Standorte der Windkraftanlagen stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht fest. Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen keine Abgas- oder Verkehrsimmissionen verursachen. Sie tragen durch die Substitution fossiler Energieträger stattdessen zur Verringerung der Umweltbelastung bei. Die Konzentrationsflächenplanung dient dazu, Flächenverbrauch effizient zu steuern. Der tatsächliche Versiegelungsgrad pro Windenergieanlage beträgt unter 1 % der Fläche, Landwirtschaft bleibt weitgehend möglich. Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu erstellenden Fachgutachten stellen sicher, dass mögliche Beeinträchtigungen minimiert werden. Die Flächen können weiterhin größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem erhöhen umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen teils sogar die Biodiversität. Aktuelle wissenschaftliche Studien zeigen, dass Windenergieanlagen zwar Materialabrieb an den Rotorblattkanten erzeugen, die Mengen jedoch sehr gering sind. Typischerweise werden nur wenige Dutzend bis wenige Hundert Gramm pro Jahr freigesetzt. Der Abrieb besteht aus Partikeln der Verbundwerkstoffe, darunter Epoxidharze, Glasfasern und Carbonfasern. Zwar enthalten Epoxidharze Spuren von Bisphenol A (BPA), doch Untersuchungen zeigen, dass Rotorblattbeschichtungen keine relevanten BPA-Emissionen verursachen. PFAS-Verbindungen können in einzelnen Turbinenkomponenten vorkommen, jedoch gibt es keine Hinweise, dass diese im regulären Betrieb in umweltrelevanten Mengen freigesetzt werden. Gesundheitsrisiken durch Glas- und Carbonfasern bestehen nur bei mechanischer oder thermischer Zerstörung der Verbundmaterialien
--	--

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: – Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden – Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) – Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren. III. militärische Belange Die militärischen Belange sind offensichtlich bislang ungeklärt. Der Luftraum bildet eine wichtige Möglichkeit für die Bundeswehr von Laupheim zum Heeresflugplatz Niederstetten zu gelangen. Gerade der Nato-Stützpunkt Ulm muss für den Verteidigungsfall gestärkt werden. Auf die besondere Situation der Bundeswehr und die derzeitigen Anstrengungen der Bundesregierung die Verteidigungsbereitschaft herzustellen, muss nicht besonders hingewiesen werden. Jede Einschränkung der Bundeswehr ist deshalb zu unterlassen. C. Anwohner und Nachbarn I. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Bewohner der anliegenden Gemeinden und Anwohner haben deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG.	(z. B. Schneiden, Schleifen, Brände), nicht jedoch während des Normalbetriebs. Insgesamt gibt es keine wissenschaftlichen Belege, dass der übliche Rotorblattabrieb zu einer nennenswerten Belastung von Böden, Grundwasser oder Trinkwasser führt. Die freigesetzten Mengen liegen zudem weit unterhalb anderer Mikroplastikquellen wie Reifen- oder Straßenmarkierungsabrieb. Zu C III Infraschall Grundsätzlich ist auch in Bezug auf diese Anregung anzumerken, dass es sich bei vorliegenden Plangebiet bereits um ein bestehendes Windenergiegebiet handelt und im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung die Prüfung der zusätzlichen Darstellung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land erfolgt. Im Vergleich zu anderen technischen oder natürlichen Quellen sind Windenergieanlagen verhältnismäßig schwache Infraschallquellen. Laut Messungen der Landesanstalt für Umwelt in Baden-Württemberg (LUBW) liegt der Infraschall bereits bei einem Abstand von 150 Metern von einer Windkraftanlage unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach wenigen hundert Metern wird er von weiteren natürlichen Geräuschen überdeckt. Aus diesem Grund wird nicht von Belästigungseffekten bei Infraschall ausgegangen. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand erzeugen Windkraftanlagen Infraschallpegel, die in von Wohnnutzungen betroffenen Bereichen deutlich unter den international als potenziell gesundheitlich relevant eingestufteten Werten liegen. Kausale Zusammenhänge zwischen Infraschall von Windkraftanlagen und nachweisbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen konnten bislang nicht festgestellt werden. Natürliche Quellen von Infraschall, etwa durch Wind oder atmosphärische Phänomene, verursachen vergleichbare oder höhere Pegel. Da für Infraschall weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene gesetzliche Grenzwerte existieren und die derzeit verfügbare wissenschaftliche Evidenz keine gesundheitlichen Risiken bestätigt, ist vorliegend von einer Unbedenklichkeit der Infraschallimmissionen durch Windkraftanlagen auszugehen.
---	--

Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der Anwohner der Potenzialfläche 36.

Von den Windkraftanlagen gehen Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).

Der Flächennutzungsplaner legt keine Schallprognose vor.

Auch hier verschiebt der Flächennutzungsplaner die Prüfung von Immissionen wieder in den Bereich des Genehmigungsverfahrens.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windkraftanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagengenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt werden.

Hier verkennt der Planer, dass durchaus die sonst übliche Heranziehung einer Referenzanlage eines gängigen Typs möglich ist. Hieraus lassen sich zumindest ansatzweise die Immissionsbelastungen der Anwohner bestimmen.

Flächennutzungspläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen.

Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern.

Eine weitere Dauerbelastung besteht durch den permanenten Lärm der A 8, die 24 Stunden stark frequentiert ist.

Es ist bekannt, dass Verkehrslärm grundsätzlich im Rahmen der Prüfung nach TA-Lärm nicht zu berücksichtigen ist. Ebenfalls bekannt ist aber auch, dass die Lärmbelastung durch Verkehrslärm real existiert und negativ auf die Gesundheit physisch und psychisch einwirkt. Die Gesamtsituation muss daher berücksichtigt werden, es sei denn, das Wohlergehen und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung spielt für den Kommunalplaner keine Rolle.

II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Der Planer beruft sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die letzte Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert.

Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem Gesetzgeber fremd ist.

Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wir-

kung zu beurteilen. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig.

Überdimensional hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.

Hinzu kommt, dass derzeit weitere Windparks in Planung sind, die nun zusammen mit dem hiesigen Vorhaben zur Einkreisung des Anwesens der Mandantschaft führen. Dies sind WKA Seligweiler, Göttingen-Thalfingen, Langenau-Hörvelsingen.

Bemerkenswert sind die persönlichen Ausführungen der Mandantschaft:

Durch die sehr geringen Abstände von zum Teil 500-1000 m zur Wohnbebauung und unseren Höfen und Feldern befürchten wir negative Auswirkungen für die Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Betriebe und unsere Nutztiere, die noch sensibler als wir Menschen sind. Um die Bevölkerung in den Ortschaften nicht durch die in der Nutztierhaltung entstehenden Emissionen, Gerüche und den Lärm zu beeinträchtigen, wurde in der Vergangenheit eine Aussiedlung gewünscht. Dabei hat man den Betrieben versprochen, sich entfalten zu können. Dies ist mit angrenzenden Windenergiegebieten nicht mehr möglich. Eine Planung von Ferien auf dem Bauernhof, Wohnmobilstellplätzen oder Erweiterungen im Tierbereich sind nicht mehr möglich. Hier werden die landwirtschaftlichen Betriebe nicht gesehen und scheinen nicht gewünscht, wenn man sich die Umzingelung durch die geplanten Gebiete anschaut.

Wir befürchten ebenfalls eine Verschmutzung der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen durch verschiedene Umweltbelastungen wie Mikropartikelabrieb durch Regen, Hagel, Eis und Schnee, Staub, UV-Strahlung, Kollision mit Vögeln und Fledermäusen. Dieser Abtrag beträgt ca. 130 kg je Jahr, also 2,6 Tonnen in 20 Jahren. In der Abrasion sind Kunstharze, Glasfasern und Carbonfasern (diese gelten schon heute als das neue Asbest) enthalten. Weiter sind im Abrieb enthalten, die Umweltgifte Bisphenol A (hoch toxisch), Schadstoffe, PFAS (polyfluorierte Alkylverbindungen, sog. Ewigkeitsstoffe, Karzinogene nicht abbaubar). Die Glas- und die länglichen Carbonfa-

sern sind lungengängig und ebenfalls krebserregend. Sie gelangen ins Grundwasser und sind eine Gefahr für unser Trinkwasser und unsere Böden für den Nahrungsmittelanbau. Ein Flügelbruch ist, wie hier erlebt beim Windrad Seligweiler und unweit auf der Schwäbischen Alb, möglich und unsere Flächen wären kontaminiert.

III. Infraschall:

Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros ignoriert.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.

Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.

Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall er-

zeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – als Anl. 2

Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen – als Anl. 3

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen,

Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase.

Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen

Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.

Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).

**-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall;
Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 4**

Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:

- Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 5

- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 6

- Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 7

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extrauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschiedigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18.

Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.

Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Richter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.

Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 – als Anl. 8

Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – als Anl. 9

Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:

„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“

Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen.

Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.

Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.

Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.

In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere

auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.

Fazit:

Nicht nachvollziehbar ist das vorgenommene Ergebnis der Eignungsanalyse im Rahmen der Kommunalplanung:

Zusammenfassende Stellungnahme, Empfehlung für die weiterführende Planung Im Zuge der Umsetzung der Windkraftanlagen auf der geplanten Sonderbaufläche sind zum Teil hohe Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien, des hohen Windpotenzials der Fläche und der bereits vorhandenen Überprägung des Planbereichs durch Bundesautobahn, Landesstraße und Freileitung) wird zugunsten der Windenergienutzung abgewogen und an der Planung festgehalten.

Die aktuellen Planungen zum Ausbau der Windkraft im Raum Ulm-Jungingen sind auch angesichts der weiteren geplanten Windparks völlig überzogen, rücksichtslos und werden den Lebensraum der Anwohner und Betroffenen drastisch verändern. Sie bedrohen die Gesundheit und verhindern eine allgemeine Akzeptanz der Energiewende.

Abgesehen davon leidet die Planung an den mehr als dürftigen Planunterlagen.

Einer Ausweisung der Fläche als Beschleunigungsgebiet wird deshalb widersprochen.

Anlagen als PDF im Anhang (identisch zu Einwender 1)

Einwender 3

Mit Schreiben vom 21. Januar 2026

Zum geplanten Bau von drei Windrädern im Landschaftsschutzgebiet nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemarkung Jungingen hat im Moment ca. 1150 ha Land- und forstwirtschaftliche genutzte Fläche. Davon sind etwas über 300 ha als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Am 18.10.2012 trat sogar eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes in Kraft. Man kann unter anderem darin nachlesen, dass der Schutzzweck ist, Reste der ehemaligen Kulturlandschaft, seine Wälder und Streuobstwiesen als unverbaute Landschaft zu pflegen und zu erhalten.

Es wird auch ausdrücklich auf den Naherholungswald Stufe 1b und 2 sehr starke beziehungsweise starke Bedeutung zur Naherholung verwiesen. Sollten dort Windräder gebaut werden ist das Landschaftsschutzgebiet total zerstört und das einzige größere Naherholungsgebiet im Ulmer Norden gibt es dann nicht mehr.

Wir weisen auch ausdrücklich ich darauf hin, dass beim dreispurigen Ausbau der A 8 ca. 25 Hektar Land und forstwirtschaftliche Fläche auf Gemarkung Jungingen, sowie schon über 10 Hektar Solarenergieanlagen und ca. 90 ha Gewerbeflächen wovon schon 30 - 40 ha verbaut beziehungsweise gerade erschlossen und bebaut werden, und weitere ca. 10 ha für Wohnbebauung vorgesehen sind.

Es werden in den nächsten 2 bis 5 Jahren ca. 135 ha überbaut. Das heißt knapp 12% der Land- und Forstwirtschaft Fläche in Jungingen!!!

Die Einwohner in Jungingen und den dazugehörigen Weilern werden durch den Bau der Windräder übergangen und überstrapaziert.

Durch den möglichen Bau der Windräder erweisen sie der Bevölkerung einen Bärendienst.

Die Information über den Bau der Windräder in Jungingen ist ebenfalls sehr schleierhaft. Man kann schon behaupten es wird alles dafür getan, dass möglichst wenige Bürger darüber informiert werden. So gab es zwei öffentliche Ortschaftsrats-Sitzungen wo bekanntlich im Schnitt maximal 10 Personen als Zuhörer teilnehmen, sowie eine Info-Veranstaltung im Stadthaus in Ulm.

Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm, planfestgestellt am 5. Dezember 2025 und rechtswirksam seit 17. Januar 2026 erfolgte die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft im Teilbereich Ulm-Jungingen, um die Ziele der Energiewende zu unterstützen und den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert für Windenergie in Baden-Württemberg zu erfüllen. Mit Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Sonderbaufläche für Windkraft wurde die Fläche zugleich Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Im Zuge der 42. Flächennutzungsplanänderung erfolgt ergänzend für dieses Gebiet eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249f Abs. 3 BauGB (Darstellungspflicht für Beschleunigungsgebiete) für das bestehende Windenergiegebiet. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet begründet keinen eigenständigen bodenrechtlichen Zulassungsmaßstab, sondern verleiht den Windenergievorhaben einen besonderen verfahrensrechtlichen Status. Für Vorhaben im Beschleunigungsgebiet gelten die Genehmigungserleichterungen nach § 6b WindBG (insbesondere verkürzte Prüf- und Entscheidungsfristen sowie die Konzentration bestimmter Umweltprüfungen auf die Planungsebene), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für Landschaftsschutzgebiete ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windkraftanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Dies gilt auch, wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind; es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Vorliegend handelt es sich bei dem Plangebiet, wie oben dargestellt, um ein Windenergiegebiet. Eine Diskussion der Gesetzesvorgaben auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nicht angezeigt.

Grundsätzlich wird ergänzend angemerkt,

Es gab nicht eine Info-Veranstaltung in der Alb Halle in „Jungingen. In einem Teilort von Ulm gehören die Bürger vor Ort informiert. Es ist empörend, wenn jemand will, dass über 4300 Betroffene mit dem Nahverkehr oder mit dem eigenen PKW nach Ulm ins Stadthaus müssen, um Informationen zu bekommen. In der Begründung der Teiländerung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird auch aufgeführt, dass im 37 ha großen Plangebiet überwiegend intensiv bewirtschaftetes Acker- und Grünland und etwas Wald vorherrscht. Wenn die Karte aber genauer angeschaut wird, sieht man im Planungsbereich mindestens 20 ha Wald im südlichen Bereich auch einige ha Eichen Mischwald der einen sehr hohen ökologischen Schutzstatus hat. Das heißt die Begründung ist falsch. Es wird in der Begründung auch behauptet, dass es ein gut ausgebautes Waldwegenetz gibt und ohne größeren Wegebau problemlos Windräder gebaut werden können. Diese Behauptung ist ebenfalls falsch, da es im Waldgebiet im Gehr einen 3 Meter breiten geteerten Feldweg von West nach Ost ca. 1 Kilometer lang bis in die Mitte des Waldgebietes gibt, der Rest sind schlecht geschnittene beziehungsweise unbefestigte Waldwege, die mit riesigem Aufwand für Schwerlastverkehr ausgebaut werden müssen und das mit umfangreichen Waldrodungen. Dies alles im Landschaftsschutzgebiet mit großer Bedeutung für die Naherholung. Im Umweltbericht wird über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Bedeutungen der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen von keinen und nur mäßigen und nur weniger hohen Auswirkungen berichtet. Im Jahr 2024 und 2025 wurden von umliegenden Wäldern Altbäume mit Baumhöhlen und Astlöchern mit großem Aufwand mitten ins große Gehr gestellt als Ausgleichsmaßnahme für den bevorstehenden Ausbau der A8. Dort sollen Nist- Brut- und Schlafplätze für seltene Tier- und Insektenarten erhalten werden unter anderen auch seltene Fledermausarten. Dann stellt sich die Frage, wenn im Gehr nur wenig ökologisch wertvolle schützenswerte Tier- und Insektenhabitate vorhanden sind, warum werden dann Altbäume mit großem Aufwand im Gehr aufgestellt,	dass eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur im Ausnahmefall anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Eine derart herausgehobene Stellung der Landschaft ist hier nicht anzunehmen. Ausweislich einer Potenzialflächenermittlung, die im Zuge der Aufstellung der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land vorliegt, sind im nördlichen Teil des Gemeindegebiets gute Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gegeben, die die Stadt Ulm entsprechend zeitnah nutzen möchte. Die Stadt Ulm folgt dem ausdrücklichen Ziel des § 1 Abs. 1 WindBG, „die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung [...] durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern“. Die Konzentrationsflächenplanung des Regionalverbandes, der die Stadt Ulm vorliegend grundsätzlich folgt, dient dazu, den Flächenverbrauch effizient zu steuern und durch eine Bündelung in Konzentrationsflächen eine Zersiedelung zu vermeiden. Das vorliegende Aufstellungsverfahren zur 42. Flächennutzungsplanänderung entspricht den Vorschriften des BauGB. Alle Planunterlagen werden der Öffentlichkeit grundsätzlich über Veröffentlichungen im Internet zur Verfügung gestellt. Informationsveranstaltungen über den konkreten Windkraftanlagenbau konnten bisher nicht erfolgen, da die detaillierten Anlagenstandorte bisher noch nicht vorliegen. Es wird in der Begründung nicht von „überwiegend und etwas“ Wald gesprochen. Es wird dargestellt, dass das Plangebiet derzeit als Acker- und Grünland sowie Wald genutzt wird. In der Begründung wird nicht von einem gut ausgebautem Waldwegenetz gesprochen. Vielmehr steht zur Erschließung geschrieben: „Das Plangebiet wird über das umliegende öffentliche Straßennetz erschlossen. Die vorhan-
--	---

nicht mal 200 Meter von den geplanten Windrädern entfernt?

Die Antwort ist ganz einfach. Es gibt im Gehr selten gewordene Tier- und Insektenarten, die durch die Windkraftanlagen ihren Lebensraum verlieren würden.

Als besonderes eindrückliches Beispiel gilt der Eichenheldbock. Bei Fällarbeiten im Gehr vor einigen Jahren wurde der Quergang einer Larve im Querschnitt aufgesägt. Das heißt in den Eichenmischwäldern im großen Gehr ist noch eine Restpopulation vorhanden.

Diese vom Aussterben bedrohte Käferart wäre zum einen durch die Waldrodungen, sowie durch den Windkraftanlagenbetrieb im großen Gehr ausgerottet. In der Anlage schicken wir Ihnen Fotos die das Vorkommen dokumentieren.

Wir sind keine Windkraftgegner, aber die große Anzahl der geplanten Anlagen in der näheren Umgebung überfordert die Menschen und die Natur.

Die aufgeführten Argumente gegen den Standort Jungen sollten Grund genug seien andere Standorte zu suchen.



denen Straßen und Wege können als Baustellenzufahrt genutzt werden. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen an ihren Standorten auf landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen wird die Errichtung weiterer Zuwegungen erforderlich.“

Alle für die Ebene des Flächennutzungsplans relevanten Anforderungen an Natur- und Artenschutz sind ordnungsgemäß im Verfahren berücksichtigt.

Zur vorliegenden 42. Flächennutzungsplanänderung wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, die den Planunterlagen zum Entwurf, wie bereits im Umweltbericht inhaltlich dargestellt, beigelegt wird. Diese dient der Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes und basiert auf vorhandenen Daten sowie einer Relevanzbegehung. Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar. Eine Ausweisung des Plangebiets nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung von anlagen- und baubedingter Vermeidungsmaßnahmen für möglich gehalten.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung der Belang des Artenschutzes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt wurde. Im Zuge der festgelegten Minderungsmaßnahmen wird u.a. im Rahmen der durchzuführenden ökologischen Baubegleitung die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote sichergestellt. Sollten während der Bauphase, insbesondere bei der Überprüfung der Eingriffsbereiche vor Rodungen oder Baufeldräumung, geschützte Arten gefunden werden, greift ein festgelegter Handlungsablauf. Die Verantwortung liegt hierbei primär bei der ökologischen Baubegleitung.

Der Hinweis in Bezug auf vor Jahren im



„Gehr“ gefundene Fraßspuren wurde geprüft. Ein etwaiges Vorkommen des Eichenheldbocks steht der Ausweisung der Fläche als Beschleunigungsgebiet nicht entgegen. Das Vorkommen des Eichenheldbocks in der relevanten Fläche ist nicht belegt und höchst unwahrscheinlich. Ein Ausschlusskriterium ist damit nicht erfüllt. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausweisung der Fläche als Beschleunigungsgebiet.

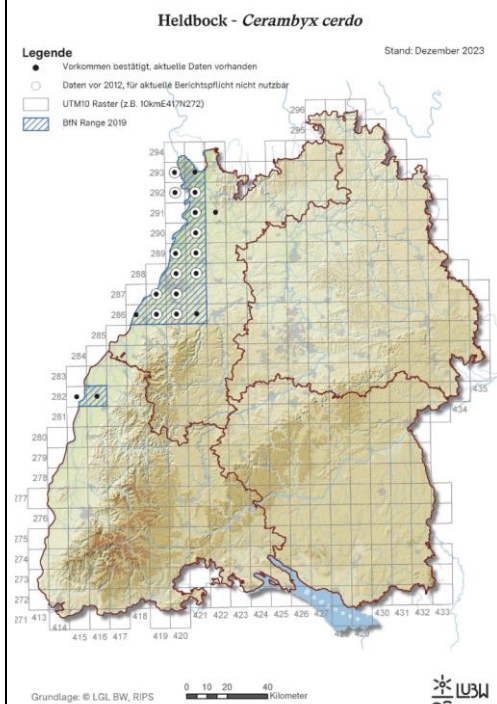
Der Hinweis auf ein mögliches Vorkommen des Eichenheldbocks (*Cerambyx cerdo*) als streng geschützte Art des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG stellt einen abwägungserheblichen Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dar und wurde in die Abwägung eingestellt.

Die vorgetragenen Angaben enthalten jedoch keine hinreichend räumlich konkretisierbaren Informationen, die eine belastbare Zuordnung zu dem dargestellten Windenergiegebiet erlauben. Auch die Auswertung der maßgeblichen Fachinformationssysteme ergab keine Nachweise eines Vorkommens der genannten Art innerhalb des Plangebiets oder Hinweise auf ein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen im Sinne des § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die vorgelegten Unterlagen beschränken sich auf Hinweise zu früheren Fraßspuren und lassen keinen Rückschluss auf das Vorhandensein einer aktuell bestehenden Population im Plangebiet zu.

Ergänzend wurde eine Einschätzung der fachlich zuständigen unteren Forstbehörde herangezogen. Danach ist ein Vorkommen des Eichenheldbocks im betroffenen Bereich aus fachlicher Sicht nicht bekannt; zudem wird das Gebiet aufgrund seiner klimatischen Lage nicht als typischer Verbreitungsschwerpunkt der Art eingeschätzt. Diese fachliche Einschätzung bestätigt die Ergebnisse der Datenrecherche.

Damit liegen die gesetzlichen Ausschlusskriterien für die Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 2 BauGB nicht vor. Auf Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplanung ist eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorgesehen. Ob und inwieweit bei der Umsetzung konkreter Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sein können, ist ggf. im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen

Zulassungsverfahren auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte zu prüfen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet lässt die Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt; diese sind dort unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) verfahrensrechtlich beschleunigt, jedoch inhaltlich unverändert anzuwenden. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben überwiegt das öffentliche Interesse an der Darstellung des Gebietes als Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung.



Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarverbands Ulm in der Fassung vom mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen ohne Einwendungen zur Planung wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

- Gemeinde Schwendi, Bau und Liegenschaftsverwaltung, Schreiben vom 16. Dezember 2025
- IHK Ulm, Standortpolitik, Schreiben vom 30. Januar 2026
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Stuttgart, Schreiben vom 12. Januar 2026
- Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 6. Februar 2026
- SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, Schreiben vom 21. Januar 2026
- terranets bw GmbH, Schreiben vom 14. Januar 2026
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim, Schreiben vom 7. Januar 2026
- Verwaltungsverband Langenau, Schreiben vom 11. Dezember 2025
- Zweckverband Landeswasserversorgung Ulmer Alb, Schreiben vom 10. Dezember 2025

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u> mit Schreiben vom 28. Januar 2026 Durch die Vorhaben der 42., 43. und 44. Änderung des FNP des Nachbarschaftsverbandes Ulm werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Das Plangebiet Ulm/Jungingen (42. Änderung des FNP) befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb des MVA¹ Sektor HL 5. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor, beträgt 1073 m über NHN. Die Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen (43. Änderung des FNP) befinden sich sowohl innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim als auch im Interessengebiet einer Testtransponderstrecke der Bundeswehr. Hier werden zwar die Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet Ulm/Blaustein (44. Änderung des FNP) befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb des MVA* Sektor HL 9. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor, beträgt 864 m über NHN. Ich kann daher der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 1073 m über NHN, der 44. Änderung des Flächennutzungsplans, bei Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe von 864 m über NHN und der 43. Änderung des Flächennutzungsplans aus militärischer Sicht zustimmen. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme aufgeführte Sachverhalt ist in den Planunterlagen zur Berücksichtigung bei weiteren Planverfahren auf nachfolgenden Planungsebenen inhaltlich bereits aufgenommen. Bei einem vorhandenen Gelände von max. ca. 580 m NHN im Plangebiet ist für die Errichtung von WEA ein ausreichend hoher Spielraum in der Höhengestaltung gegeben.

¹ MVA Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 14. Januar 2026 Bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplans bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 Ifd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanverfahren, verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung BL 510 - Neu-Ulm - Amstetten der DB Energie GmbH.	Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zu den Vorentwurfsunterlagen wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis im Flächennutzungsplan außerhalb des Beschleunigungsgebiets in Bezug auf einen Rückbau der südwestlich des Planbereichs verlaufenden 110-kV-Freileitung wird redaktionell aus der Planzeichnung entfernt. In der Begründung ist dieser Sachverhalt bereits zum Vorentwurf nicht mehr vorhanden gewesen. Der in der Stellungnahme genannte empfohlene Abstand von WEA zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) und des Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 27 – 32 der 110-kV-Bahnstromleitung BL 510 – Neu-Ulm – Amstetten der DB Energie GmbH ist bereits in der Begründung für weitere Planverfahren auf nachfolgenden Planungsebenen enthalten. Da durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung kein Baurecht geschaffen wird bzw. keine Genehmigung erwirkt wird, werden weitergehende detaillierte Hinweise und Auflagen nicht in die Planunterlagen aufgenommen.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Die Bahnstromleitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 27 - 32. Im Lageplan (Anlage 2) ist immer noch der Rückbau der 110-kV-Freileitung vermerkt, dagegen erhebt die DB Energie GmbH Einspruch und fordert Sie hiermit auf diese Textpassage aus allen Unterlagen (sowohl aus den Text- als auch aus den Planunterlagen) zu entfernen. Die „BL 510 - Neu-Ulm - Amstetten“ stellt unter anderem einen wichtigen Bestandteil der Energieversorgung der Strecke Stuttgart-Ulm dar und ist nicht zum Rückbau vorgesehen. Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Übernehmen Sie bitte in den Flächennutzungsplan als Festsetzungen: Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Das „Merkblatt-WKA“ haben Sie bereits bei der Beteiligung an der 41. Änderung des FNP erhalten, die Vorgaben sind weiterhin zu berücksichtigen.	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. Die Zufahrt, in einer Breite von 6 Metern, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann. Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen. Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ -26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an folgende Mail Adresse: Ralf.Schumacher@deutschebahn.com Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden. Die DB Energie GmbH bittet nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung ihrer Auflagen aus diesem Schreiben sowie um die Umsetzung ihres Einspruchs. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits <u>in der Regel</u> keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben und um Beteiligung in den noch folgenden Genehmigungsverfahren. Wir weisen abschließend darauf hin, dass die zuständige Genehmigungsbehörde hier in alleiniger Verantwortung entscheiden kann. Sie hat dabei die Abstandsempfehlungen des EBA aber auch andere erkenntnisleitende Informationen über etwaige auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung BW zu berücksichtigen. Allerdings trägt sie dann auch die Verantwortung für diese Entscheidung, insbesondere wenn sie von den allgemeinen Empfehlungen abweicht. Der o.g. Flächennutzungsplan stellt gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. <u>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart</u> Schreiben vom 26. Januar 2026 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei der Flächenausweisung von Windkraft in der 42. Änderung (Jungingen) wird ein sehr geringer Abstand (kleiner 500 m) zur Bahnstrecke 4700 (Stuttgart – Geislingen – Ulm) ausgewiesen. In den EiTB (Mindestabstandsempfehlung meiner Behörde basiert auf den Berechnungen des Vereins Deutscher Ingenieure) wird die Abstandsformel als Empfehlung, nicht aber als zwingende Vorgabe behandelt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In einem aktuell zur Genehmigung anstehenden Verfahren in Merklingen ergibt sich beispielsweise ein notwendiger Abstand von 561 m zu den benachbarten Gleisanlagen. Bei einer späteren Bebauung der von Ihnen ausgewiesenen Fläche dürften daher in Bahnnähe nur sehr kleine Anlagen installiert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme genannte empfohlene Abstand von WEA zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) wird zur Kenntnisnahme genommen. Der Sachverhalt ist für weitere Planverfahren auf nachfolgenden Planungsebenen inhaltlich bereits in der Begründung dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung kein Baurecht geschaffen wird bzw. keine Genehmigung erwirkt wird. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind die Belange entsprechend zu berücksichtigen. Planänderungen sind nicht veranlasst. Ergänzend wird angemerkt, dass im vorliegenden Planverfahren eine Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 14. Januar 2026 vorliegt, welche sich als ein von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen geäußert hat.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	
<u>Gemeinde Elchingen, Bauverwaltung.</u> Schreiben vom 27. Januar 2026 Es werden Einwendungen hinsichtlich der Beurteilung des Mindestabstandes zum Rasthaus und Hotel Seligweiler erhoben. Die Einschätzung des Regionalverbandes wird geteilt, dass es sich um einen Standort mit erhöhter Schutzwürdigkeit und um eine Siedlungsfläche für Erholung und Fremdenverkehr handelt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen hinsichtlich Schattenwurfs, Blickbeziehung und Lärmimmissionen (Hauptwindrichtung) sich als gravierend darstellen. Bei der Abstandsbetrachtung sollte auch das Anwesen Seligweiler 2 südlich der A 8 mit Autowerkstatt/Wohnen einbezogen werden. Der Bau- und Umweltausschuss stellt weiter fest, dass die geplanten Windkraftanlagen in den Bereichen Göttingen/Thaltingen sowie Ulm/Jungingen bislang immissionschutzrechtlich getrennt und nicht kumulativ bewertet wurden. Der Ausschuss hält diese isolierte Betrachtung für nicht ausreichend. Aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Vorhaben ist davon auszugehen, dass sich Schallimmissionen und Schattenwurf kumulativ auf das Gemeindegebiet von Elchingen negativ auswirken. Der Bau- und Umweltausschuss fordert daher, dass vor einer weiteren Befassung oder Zustimmung zu dem Vorhaben eine kumulative Immissionsbetrachtung durchgeführt wird, in der sämtliche geplanten Windkraftanlagen beider Standorte gemeinsam berücksichtigt werden. Diese Gesamtbetrachtung hat sowohl die Schallimmissionen als auch den Schattenwurf zu umfassen. Die Nachweise über die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sind durch beide Betreiber zu erbringen und den Genehmigungsbehörden vollständig zur Prüfung vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm, planfestgestellt am 5. Dezember 2025 und rechtswirksam seit 17. Januar 2026 erfolgte die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft im Teilbereich Ulm-Jungingen, um die Ziele der Energiewende zu unterstützen und den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert für Windenergie in Baden-Württemberg zu erfüllen. Mit Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Sonderbaufläche für Windkraft wurde die Fläche zugleich Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Im Zuge der vorliegenden 42. Flächennutzungsplanänderung erfolgt ergänzend für dieses Gebiet eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249f Abs. 3 BauGB (Darstellungspflicht für Beschleunigungsgebiete) für das bestehende Windenergiegebiet. Ergänzend zu diesem Sachverhalt wird ausgeführt, dass seitens der Stadt Ulm die Schutzwürdigkeit der Raststätte Seligweiler inklusive der Hotelnutzung nicht der klassischen Fremdenverkehrserholung zugeordnet wird. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Beherbergungsbetriebe in diversen Baugebietskategorien gemäß BauNVO, u. a. z. B. in Gewerbegebieten zulässig sind und entsprechend den mit dem Baugebiet verbundenen Schutzanspruch besitzen und nicht per se der Funktion für Erholung und Fremden-

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Außerdem wird durch die Erhöhung der Anlagenzahl an der Gemeindegrenze die zu erwartende Umzingelungswirkung von Elchingen verstärkt. Zur 43. Änderung (Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen in Ulm-Wiblingen) und zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zur geplanten Sonderbaufläche „Wind“ und Beschleunigungsgebiet für die Windenergieanlagen an Land in Ulm-Söflingen und Blaustein werden keine Einwendungen erhoben.	verkehr dienen. Die erheblichen Immissionseinwirkungen durch die Bundesautobahn A8 auf die Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler widersprechen zudem dieser Funktionszuordnung. Die Lage des Hotels unmittelbar an der Autobahnanschlussstelle Ulm-Ost und der Raststätte impliziert, dass Hotelnutzer aufgrund der direkt benachbarten Nutzungen vorrangig eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen und eine direkte Beziehung zur Umgebung nicht suchen. Entsprechend wird ein Mindestabstand der Sonderbaufläche für Windkraft zur Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler von 500 m entsprechend der Einstufung als „Gehöfte und Siedlungssplitter (landwirtschaftlich, gewerbliche Prägung) mit Wohnnutzung“ als zielführend erachtet. Dieser Mindestabstand wird deutlich eingehalten. In Bezug auf das Anwesen Seligweiler 2 südlich der A8 ist anzumerken, dass dies ebenfalls der Kategorie „Gehöfte und Siedlungssplitter (landwirtschaftlich, gewerbliche Prägung) mit Wohnnutzung“ zuzuordnen ist. Auch hier wird der Mindestabstand von 500 m durch die geplante Sonderbaufläche für Windkraft deutlich eingehalten. Im Rahmen der im Anschluss der Flächennutzungsplanänderung notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau einer Windkraftanlage werden eine Vielzahl von Aspekten geprüft, um mögliche Umweltauswirkungen zu minimieren und den Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist für Windenergieanlagen über 50 Meter Gesamthöhe immer erforderlich. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG). Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlage(n) erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitgeprüft und beschrieben werden. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen stehen neben der Frage des Immissionsschutzes besonders die Vorschriften des Natur- und Artenschutzes, des Bauordnungs- sowie des Bauplanungsrechts im Fokus. Darüber hinaus können weitere fachrechtliche Fragen wie das Luftverkehrsrecht oder der Landschafts- und Denkmalschutz von Relevanz sein. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es u. a.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
	zu keinen unzumutbaren Belästigungen von Anwohnern durch die Windkraftanlagen kommt. Eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Belange erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der genauen Windkraftanlagenstandorte, welche auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht festliegen. Nach § 4 BImSchG ist eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen. Dieser Schutz umfasst alle relevanten Immissionen, einschließlich Luftschadstoffe, Geräusche und optische Immissionen wie periodischen Schattenwurf. Das Immissionsschutzrecht verfolgt einen integrativen Schutzansatz, der die Gesamteinwirkungen berücksichtigt. Im Genehmigungsverfahren ist die Behörde verpflichtet, kumulative Belastungen durch bestehende und beantragte Windenergieanlagen zu erfassen. Grundsätzlich ist auszuführen, dass die bei der Festlegung von Windenergiegebieten einzuhaltenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 500 m zu Außenbereichslagen) erfahrungsgemäß dazu beitragen, dass die heute marktgängigen Windenergieanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohner nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. In diesem Zusammenhang steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Hiervon ist vorliegend auszugehen. Der Mindestabstand der geplanten Sonderbaufläche zur Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler und zum Anwesen Seligweiler 2 südlich der A8 von mind. 500 m wird deutlich eingehalten.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
	Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Verträglichkeit der auf Regionalplanebene festgelegten Vorranggebiete für Windkraft untereinander besteht.
Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 29. Januar 2026 Wir bitten die Verwaltung eindringlich, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch keine Planinhalte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schreiben vom 9. Februar 2026 1 Hinweise 1.1 Straßen 1.1.1 Die Flächen für die Windenergieanlagen befindet sich westlich angrenzend an die Landesstraße L 1079. Im Plan ist noch die alte Bezeichnung B 19 eingetragen. Wegen der Nähe zur Landesstraße ist im Verfahren das Regierungspräsidium Tübingen zu beteiligen. Sollte die Baustellenzufahrt über die Landesstraße erfolgen, so ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenmeisterei in Langenau zu beantragen. 1.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 1.2.1 Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 42. Änderung des Flächennutzungsplans. 1.3 Landwirtschaft	Zu 1.1 Straßen Hinsichtlich der im Flächennutzungsplan noch aufgeführten Bezeichnung B 19 wird in der Begründung bereits auf die neue Bezeichnung L 1079 verwiesen. Vorliegender Änderungsbereich beschränkt sich auf das Beschleunigungsgebiet, weshalb außen liegende Inhalte des Flächennutzungsplans nicht aktualisiert wurden. Die Bezeichnung „B 19“ befindet sich auf der zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung aktuellen Kartengrundlage. Im Zuge einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird dieser Sachverhalt aktualisiert. Eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Tübingen zum vorliegenden Verfahren ist erfolgt. Der Hinweis auf eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenmeisterei in Langenau bei einer Baustellenzufahrt über die Landesstraße wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber keine Planungsinhalte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. 1.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
1.3.1 Das Plangebiet nordöstlich der Ortschaft Jungingen hat eine Größe von ca. 37 ha (inklusive Erweiterungsflächen). Pro Windenergieanlage werden ungefähr 0,5 - 0,8 Hektar Fläche über die Nutzungsdauer beansprucht. Das Beschleunigungsgebiet wird vollständig überplant, allerdings nur zu einem kleinen Teil tatsächlich durch die Windenergieanlagen beansprucht. 1.3.2 Die Windenergieanlagen selbst führen aufgrund der vergleichsweise geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nur zu geringen bzw. überwiegend abstrakten Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Zu diesen abstrakten Auswirkungen zählt insbesondere die Einschränkung der Verfügbarkeit potenzieller neuer landwirtschaftlicher Aussiedlungsstandorte. Demgegenüber kann die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen infolge des erforderlichen Kompensationsbedarfs erhebliche direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Diese erheblichen Auswirkungen werden jedoch aufgrund des Planungsablaufs sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Entscheidung für oder gegen einen Standort von Windenergieanlagen nicht berücksichtigt. 1.3.3 Folgende Prüfungen sollten frühzeitig im Planungsprozess der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden: - Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, ist der Ausbau/Neubau an Zuwegungen auf das notwendige Minimum zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB). - Die Windenergieanlagen verursachen Lärm und Schattenwurf. Vorhandene Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten (wie z. B. Geflügelhaltungen) und Gebäuden sind zu prüfen (§ 5 BImSchG). - Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, ist die Einhaltung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken in Bezug auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Zu 1.3 Landwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen führen zu keinen planinhaltlichen Änderungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die anlagenspezifischen Hinweise zu den Themen Flächenverbrauch und -inanspruchnahme im Zuge des Ausbaus/Neubaus von Zuwegungen, Schall und Schattenwurf, agrarstrukturelles Rücksichtnahmegebot sowie Rückbau betreffen die nachgelagerte Genehmigungsebene. Zu 1.4 Forst, Naturschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen in der Zuständigkeit der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis betroffen sind. Zur vorliegenden 42. Flächennutzungsplanänderung wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, die den Planunterlagen zum Entwurf, wie bereits im Umweltbericht inhaltlich dargestellt, beigelegt wird. Diese dient der Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes und basiert auf veröffentlichten, vorhandenen Daten sowie einer Relevanzbegehung. Die Anregung zum „Naturschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Fledermausdaten liegen zwischenzeitlich vor und sind in die den Planunterlagen beigelegte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung integriert worden. Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf-

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebot zu beachten (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). 1.3.4 Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass eine rechtssichere Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Baubeginn jeder Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde nachzuweisen ist und die Rückbauverpflichtung auch für die Rechtsnachfolger gilt. Die Rückbauverpflichtung „in den ursprünglichen Zustand“ sollte sich auf die WEA, die Fundamente, die Nebenanlagen und Wege beziehen. Dies erfordert auch eine Beschreibung des aktuellen Zustandes (z.B. Nutzung) und fachgerechter Rekultivierungsmaßnahmen 1.4 Forst, Naturschutz Forst 1.4.1 Es sind keine Waldflächen in der Zuständigkeit der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis betroffen. Naturschutz 1.4.2 Die Fläche befindet sich auf dem Stadtgebiet von Ulm und soll nun als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. An der Stelle befindet sich ein Vorranggebiet für Windkraft zu dem wir auch schon positiv Stellung genommen haben und auf Artenschutzbelange hinsichtlich Fledermäuse hingewiesen haben. Diese neuen Fledermausdaten aus dem 6-spurigen Ausbau der A8 (Stauss & Turni, Tübingen von 2024) bitten wir mit heranzuziehen und fachlich zu integrieren. 1.5 Flurneuordnung 1.5.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	geführt ist, dar. Eine Ausweisung des Plangebiets nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung von anlagen- und baubedingter Vermeidungsmaßnahmen für möglich gehalten. Gemäß der vorliegenden modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in den Planunterlagen aufgeführten Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB spezifiziert. Zu 1.5 Flurneuordnung Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen ist.
<u>Netze BW GmbH, Stuttgart,</u> Schreiben vom 19. Januar 2026 Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende 42. Flächennutzungsplanänderung seitens der Netze BW GmbH, Stuttgart vorgebracht werden.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
> <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u> Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern. > <u>Stellungnahme der Netzregion Süd Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ Txlx)</u> Seitens der Netzregion Süd bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpost-	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
fachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
<u>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.</u> Schreiben vom 13. Januar 2026 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst. Die Anregung, dass für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen werden, ist bereits für nachgelagerte Plan- und Genehmigungsverfahren in der Begründung dargestellt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Für die konkreten Standorte von geplanten Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. • erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Gefahren (insbesondere Massenbewegungen	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion 3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. 4. Landeserdbebendienst 4.1. <u>Erdbebenüberwachung</u>	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Aufgrund ausreichender Abstände zur nächstgelegenen Erdbebenmessstation (HDH, Giengen an der Brenz, Charlottenhöhle, ca. 20 km) sind durch das geplante Vorhaben Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet	

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
<u>Regionalverband Donau-Iller,</u> Schreiben vom 5. Februar 2026 Die plangegenständliche Fläche der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist überwiegend flächenidentisch mit dem gemäß derzeit laufender Teilfortschreibung Windenergie geplanten Vorranggebiet Ulm-Jungingen. Lediglich ein kleinerer Flächenanteil im Nordosten liegt außerhalb der regionalplanerischen Festlegung. Die gesamte Planfläche wurde in der 41. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche für Windkraft ausgewiesen. Gemäß Ziel B X 2.3.1 Z der rechtskräftigen 5. Teilfortschreibung des Regionalplans befindet sich dieser Bereich zwar aktuell noch in einem rechtskräftigen Ausschlussgebiet für die Windenergie – aufgrund des neu in Kraft getretenen § 245e Abs. 5 BauGB konnte das Windenergiegebiet jedoch ausgewiesen werden, obwohl es mit o. g. Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, da es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt. Regionalplanerische Belange stehen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie somit hier ebenfalls nicht entgegen. Die Planfläche der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächenidentisch mit dem gemäß derzeit laufender Teilfortschreibung Windenergie geplanten Vorranggebiet Buchbrunnental. Gemäß Ziel B X 2.3.1 Z der rechtskräftigen 5. Teilfortschreibung des Regionalplans befindet sich dieser Bereich zwar aktuell noch in einem rechtskräftigen Ausschlussgebiet für die Windenergie – aufgrund des neu in Kraft getretenen § 245e Abs. 5 BauGB kann das Windenergiege-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Belange stehen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie nicht entgegen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:								
biet jedoch derzeit ausgewiesen werden, obwohl es mit o. g. Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, da es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt. Somit stehen der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft sowie eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie auch hier keine regionalplanerischen Belange entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.									
<u>Stadt Ulm, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung.</u> Schreiben vom 26. Januar 2026 Im Änderungsbereich sind städtische und hospitale Grundstücke betroffen. Für die Flurstücke: <table border="0"> <tr> <td>Ermingen</td> <td>196</td> </tr> <tr> <td>Söflingen</td> <td>6178</td> </tr> <tr> <td>Ermingen</td> <td>474</td> </tr> <tr> <td>Klingenstein</td> <td>162</td> </tr> </table> besteht ein Vertrag mit der SWU. Sollten weitere städtische oder hospitale Flächen tangiert sein, ist es auch hier notwendig, eine vertragliche Regelung mit der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung zu treffen. Auf Grund der Vielzahl der Grundstücke (städtisch und privat) wurden die einzelnen Grundbücher nicht geprüft. Eine Prüfung ist bei Bedarf im Einzelfall unter Angabe der Flurstücksnummer(n) möglich. Im Grundstück an der B30 (Flst.Nr.:703/4, Gemarkung Ulm) verläuft eine Ferndampfkanal der Fernwärme Ulm-Süd Gesellschaft.	Ermingen	196	Söflingen	6178	Ermingen	474	Klingenstein	162	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vertragsvereinbarungen sind kein Planungsgegenstand einer Flächennutzungsplanänderung. Zu gegebener Zeit werden ggf. erforderliche vertragliche Regelungen mit der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung getroffen werden. Das Grundstück Flur-Nr. 703/4, Gemarkung Ulm an der B30 liegt weit außerhalb des vorliegenden Planbereichs. Planänderungen sind nicht veranlasst.
Ermingen	196								
Söflingen	6178								
Ermingen	474								
Klingenstein	162								
<u>Stadt Ulm, Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> Schreiben vom 30. Januar 2026 Naturschutz Die 42. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans stellt eine Fortschreibung der 41. Änderung dar, zu der bereits am 20.04.2025 eine Stellungnahme erstellt wurde. Während die 41. Änderung die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie vorbereitet hat, verfolgt die 42. Änderung darüber hinaus das Ziel, diese	Zu Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgebrachten Anregungen ergeben sich keine Planänderungen.								

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
Fläche zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für Windenergie darzustellen. Damit wird kein neuer räumlicher Eingriff begründet, sondern der bestehende Planungsansatz in einen erweiterten rechtlichen Rahmen überführt. Im nun vorliegenden Umweltbericht sind die relevanten Umwelt- und Naturschutzbelange nachvollziehbar dargestellt. Der Umweltbericht stellt klar, dass: - artenschutzrechtliche Detailprüfungen (z. B. zu Brutvögeln oder Fledermäusen) auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen, - Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der konkreten Anlagenplanung festzulegen sind, - die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes unverändert gelten und durch die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht aufgehoben werden. Die im Umweltbericht genannten bau-/anlagen-/betriebsbedingten Maßnahmen sind dringend einzuhalten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese umfassen: 1. Baubedingte Maßnahmen: - Das Einbeziehen einer ökologischen Baubegleitung (Fledermäuse, Vögel, etc.) - Maßnahmen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar - Temporäre Artenschutzmaßnahmen (Schutzzäune) - Ggf. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion 2. Anlagenbedingte Maßnahmen:	Zur vorliegenden 42. Flächennutzungsplanänderung wurde eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, die den Planunterlagen zum Entwurf, wie bereits im Umweltbericht inhaltlich dargestellt, beigefügt wird. Diese dient der Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes und basiert auf vorhandenen Daten sowie einer Relevanzbegehung. Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar. Eine Ausweisung des Plangebiets nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung von anlagen- und baubedingter Vermeidungsmaßnahmen für möglich gehalten. Gemäß der vorliegenden modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in den Planunterlagen aufgeführten Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB spezifiziert. Gemäß § 6b Abs. 2 Nr. 2 WindBG entfallen im Zulassungsverfahren für Windkraftanlagen innerhalb eines Beschleunigungsgebietes bestimmte formalisierte Prüfungen an deren Stelle eine integrierte Überprüfung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde tritt. Die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG bleiben grundsätzlich hiervon unberührt und sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte zu beachten. Dies wird ergänzend in den Umweltbericht zur weiteren Klarstellung aufgenommen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung der Belang des Artenschutzes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt wurde und weitergehende konkretisierende artenschutzrechtliche Prüfungen nicht erforderlich sind. Im Zuge der festgelegten Minderungsmaßnahmen wird u.a. im Rahmen der durchzuführenden ökologischen Baubeglei-

Stellungnahme der Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange:	Stellungnahme der Verwaltung:
– Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Vögel (Rotorblattmarkierungen) 3. Betriebsbedingte Maßnahmen: – Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG – Betriebssteuerung der Windenergieanlagen zum Artenschutz z.B. während Brut- und Flugzeiten – Lenkungsmaßnahmen im Umfeld der Anlagen Zudem muss der Schutz der im Plangebiet vorhandenen geschützten Biotope der Waldbiotopkartierung gewährleistet werden. Jegliche Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auch das Pflegekonzept der Fläche inklusive geplante Dachbegrünungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Immissionsschutz Die 42. Änderung dient der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets nach § 6b WindBG und damit der Genehmigungserleichterung für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Es bestehen keine Einwände.	tung die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote sichergestellt. Sollten während der Bauphase, insbesondere bei der Überprüfung der Eingriffsbereiche vor Rodungen oder Baufeldräumung, geschützte Arten gefunden werden, greift ein festgelegter Handlungsablauf. Die Verantwortung liegt hierbei primär bei der ökologischen Baubegleitung. Im Zuge des grundsätzlich durchzuführenden Gondelmonitorings erfolgt zudem eine Überwachung zur Vermeidung von Fledermauskollisionen an den Windenergieanlagen. Dabei wird erfasst, wie aktiv Fledermäuse im Bereich der Rotoren (Gondelhöhe) sind, um das Risiko von Kollisionen besser einschätzen und minimieren zu können. Ziel ist es, basierend auf den gewonnenen Daten im ersten und zweiten Betriebsjahr die Abschaltalgorithmen der Anlagen so anzupassen, dass die Schlagopferzahl unter einem kritischen Wert (unter 2 Tiere pro Anlage und Jahr) bleibt. Änderungen an den Planunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme nicht veranlasst. Zu Immissionsschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.